

# **AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**

## **Richtlinien für das Chancenkapitalmodell Vorarlberg**

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Das Land Vorarlberg übernimmt nach Maßgabe der Richtlinien für das Chancenkapitalmodell Vorarlberg Garantien für Beteiligungskapital, das der mittelständischen Wirtschaft unseres Landes zur Verfügung gestellt wird.
- 2) Zielsetzung dieses Modells ist die langfristige Verbesserung der Finanzierungsstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen in Vorarlberg durch die teilweise Übernahme von Risiken privater Investoren, die sich an einem Unternehmen mit Wachstumspotenzial beteiligen und mit dazu beitragen, vorhandene Produkt- und Dienstleistungsideen international vermarktungsfähig zu machen.
- 3) Auf die Übernahme einer Garantie besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 2 Förderungsart**

- 1) Für die Bereitstellung von Eigenkapital an kleine und mittlere Unternehmen wird eine Garantie unter der Voraussetzung übernommen, dass das Kapital vom Investor in Form einer Bareinlage mit Eigenkapitalcharakter eingebracht wird.
- 2) Die Garantieübernahme erfolgt
  - a) im Ausmaß von 50 % der eingebrachten Beteiligung, oder
  - b) für ein zusätzlich zur Bareinlage gewährtes Gesellschafterdarlehen, dessen Höhe mit der geleisteten Eigenkapitalzufuhr limitiert ist, oder
  - c) für einen vom Beteiligungsnehmer aufgenommenen Kredit, dessen Höhe mit der Höhe der Beteiligung begrenzt ist.

Die Garantieübernahme in den Fällen lit. a und b erfolgt in Form einer Ausfallbürgschaft (§ 1356 ABGB).

- 3) Die Mittel sind dem Beteiligungsnehmer auf eine Dauer von mindestens 10 Jahren zur Verfügung zu stellen. Das Entgelt für die Bereitstellung des Eigenkapitals muss ertragsabhängig sein.
- 4) Im Falle der Inanspruchnahme einer Garantie des Landes für einen Kredit bzw. für ein Gesellschafterdarlehen dürfen die effektiven Kreditkosten maximal 0,25 % über der Sekundärmarktrendite der Österreichischen Nationalbank für Bundesanleihen, gerundet auf ein Achtelprozent, liegen. Die Zinsen sind während der Laufzeit des Kredits halbjährlich anzupassen. Bemessungsgrundlage für das

erste Kalenderhalbjahr ist jeweils der im Oktober des Vorjahres veröffentlichte Wert, für das zweite Kalenderhalbjahr der im April veröffentlichte Wert. Bei fix verzinsten Krediten dürfen die effektiven Kreditkosten maximal 1,375 % über der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen, gerundet auf ein Achtelprozent, liegen. Bemessungsgrundlage ist der Durchschnittswert des dem Abschluss des Kreditvertrags zweitvorangegangenen Monats. Von der kreditgewährenden Bank dürfen keine zusätzlichen Sicherheiten für diesen Kredit verlangt werden.

- 5) Die Übernahme einer Garantie für ein Gesellschafterdarlehen kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass keine Rückstehungserklärung gegenüber Banken bzw. anderen gleichrangigen Gläubigern abgegeben wird.
- 6) Als kleine (mittlere) Unternehmen im Sinne von Absatz 1 gelten Unternehmen, die nicht mehr als 50 (250) Arbeitskräfte beschäftigen, einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. Euro erzielen oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. Euro erreichen und soll sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmens befinden.

### § 3 Förderungswerber

- 1) Die Übernahme einer Garantie durch das Land Vorarlberg erfolgt für die Bereitstellung von Eigenkapital an Unternehmen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Vorarlberg haben oder zu errichten beabsichtigen und/oder das zu finanzierende Projekt in einer in Vorarlberg liegenden Betriebsstätte umsetzen. Die Garantieübernahme erfolgt im Falle von § 2 Abs. 2 lit. a und b gegenüber dem Investor, im Falle von § 2 Abs. 2 lit. c gegenüber dem Kreditgeber als Beteiligungsnehmer.
- 2) Förderbar sind Unternehmen, die
  - a) über ein innovatives Produkt- und Dienstleistungsangebot mit Wachstumspotenzial verfügen,
  - b) das international vermarktungsfähig ist und
  - c) entsprechende Ertragserwartungen auf Grundlage eines nachvollziehbaren Unternehmenskonzeptes vorliegen.

### § 4 Förderungsbedingungen

- 1) Die Höhe der Garantie soll im Einzelfall 70.000 Euro nicht unterschreiten und 2.000.000 Euro nicht überschreiten.
- 2) Die Laufzeit der Garantie für die Bereitstellung von Eigenkapital beträgt maximal 10 Jahre und wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Nach 5 Jahren wird die Haftung während der Restlaufzeit in gleich hohen Jahresraten auf Null abgeschichtet.
- 3) Die Laufzeit einer Kreditgarantie gemäß § 2 Abs. 2 lit. b und c beträgt ebenfalls maximal 10 Jahre und wird entsprechend dem effektiven Tilgungsplan des

Kreditvertrags auf Null abgeschichtet. Die Abschichtung der Garantie muss dabei mindestens den Bedingungen gemäß Abs. 2 entsprechen.

- 4) Ausgeschlossen ist die Garantieübernahme für Beteiligungen
  - a) von Personen, die mit dem Beteiligungsnehmer oder mit zumindest einem Gesellschafter des Unternehmens, an dem die Beteiligung erfolgt, im ersten oder zweiten Grad verwandt sind bzw. von Dritten in deren Rechnung gehalten werden,
  - b) in Sanierungsfällen sowie an Unternehmen, bei denen eine ungünstige Kapitalstruktur durch nicht gerechtfertigte Kapitalentnahmen des Unternehmers bzw. der Gesellschafter besteht,
  - c) innerhalb einer Firmengruppe mit identer Gesellschafterstruktur.
- 5) Die Garantieübernahme erfolgt auf der Grundlage einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Land Vorarlberg, dem Unternehmen als Beteiligungsnehmer und dem Investor abgeschlossen wird.

## § 5 Garantieentgelt

- 1) Das Garantieentgelt beträgt 1 % des garantierten aushaftenden Kapitals, wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt und ist innerhalb von vierzehn Tagen zur Zahlung fällig.
- 2) Neben dem fixen Garantieentgelt kann eine den Verhältnissen des Beteiligungsnehmers angepasste gewinnabhängige Entgeltkomponente in der Förderungsvereinbarung vereinbart werden.

## § 6 Verpflichtungen der Förderungswerber

- 1) Der Garantie- bzw. der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet,
  - a) über sämtliche Einzelheiten der Beteiligung und Entwicklungen im Unternehmen des Beteiligungsnehmers über Anfrage des Landes Vorarlberg oder vom Land Vorarlberg namhaft gemachten Organen jederzeit Auskunft zu erteilen, das Recht auf Einsicht in die Bücher und einschlägigen Geschäftsstücke zu gewähren und für diese Zwecke das Betreten der Betriebstätten des Förderungswerbers zu erlauben,
  - b) vor jeder wesentlichen Änderung der Grundlagen für die Garantieübernahme die Zustimmung des Landes Vorarlberg einzuholen,
  - c) das Garantieentgelt pünktlich zu entrichten sowie
  - d) unverzüglich nach Eintritt des Haftungsfalls schriftlich Meldung zu erstatten.

- 2) Darüber hinaus ist das Land Vorarlberg unverzüglich zu verständigen, wenn dem Garantie- bzw. dem Beteiligungsnehmer bekannt wird, dass
  - a) Bedingungen und Auflagen der Förderungsvereinbarung nicht eingehalten werden,
  - b) die Garantieübernahme auf Grund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erfolgt ist,
  - c) Umstände im Umfeld des Beteiligungsnehmers eine positive Entwicklung des Unternehmens ernsthaft gefährden.

## § 7

### **Förderungsentscheidung**

- 1) Die betriebswirtschaftliche Entscheidung über die Beteiligung wird grundsätzlich vom Investor getroffen.
- 2) Auf Grundlage der Beteiligungsentscheidung des Investors reicht der Förderungswerber gemäß § 3 Absatz 1 den Antrag auf Garantieübernahme mittels Formblatt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, ein. Das Förderungsansuchen ist mit den folgenden Beilagen in einfacher Ausführung zu versehen:
  - a) Detaillierte Beschreibung des Projektes
  - b) Unternehmenskonzept mit Abschätzung der künftigen Finanz- und Ertragsentwicklung
  - c) Kreditvertrag bei Übernahme einer Kreditgarantie
- 3) Über den Förderungsantrag entscheidet die Vorarlberger Landesregierung als Kollegialorgan.
- 4) Die Übernahme der Garantie erfolgt mit der Anerkennung des Nachweises über die tatsächlich erfolgte Eigenkapitalzufuhr.

## § 8

### **Haftungsfall**

- 1) Ansprüche aus der Garantie können nach Eintritt des Haftungsfalls geltend gemacht werden, der in der Förderungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 5 zu regeln ist.
- 2) Der Haftungsfall tritt ein,
  - a) nach Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers bei gerichtlicher Bestätigung des Endes der Fortführung des Unternehmens,

- b) im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Zwangsausgleichs unter der Voraussetzung, dass eigenkapitalähnliche Mittel quotenmäßig reduziert werden,
  - c) bei Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung mangels Masse oder bei Aufhebung des Konkurses aus diesem Grund.
- 3) Da es sich bei der Garantie um eine Ausfallsbürgschaft handelt, ist der Garantienehmer verpflichtet,
- a) alle zur Durchführung seiner Beteiligungsrechte notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Land Vorarlberg wahrzunehmen,
  - b) allfällige Weisungen zur Wahrnehmung rechtlicher Schritte zu befolgen,
  - c) alle Eingänge im Ausmaß der Garantiequote unverzüglich an das Land Vorarlberg weiterzuleiten.

## § 9

### **Ausschluss der Garantie**

Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn

- a) Schäden eintreten, die vom Förderungswerber vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind,
- b) eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber erfolgt ist,
- c) der Förderungswerber gesetzliche Bestimmungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat und durch sein Verhalten unmittelbar oder mittelbar der Eintritt des Haftungsfalles verursacht wurde,
- d) die Garantieübernahme auf Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Garantienehmers erfolgt ist,
- e) das Beteiligungsverhältnis ohne Zustimmung des Landes Vorarlberg vorzeitig reduziert oder aufgelöst wird.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.